

Berlin, den 20^{ten} April 1868.

Friedensvertrag vom 11. März 1868

Das folgende Telegramm vom gestrigen Mittag ist mir richtig & vollständig eingegangen. & wir waren über dessen Gehalt aus
 so befriedigt, als nicht das darin angebotene Opfer auf jetzt noch, d. h. Montag, Nachmittag 2 Uhr, nicht in
 diesen Tagen ist, so daß, falls wir auf des Telegramms nicht befehlen, unsere Position in der heutigen Konferenz in
 der Zeit nicht sehr beeinträchtigt werden wird. So kommt bei uns wenigstens über einige Punkte ganz positive Ab-
 sichten abgeben; in Bezug auf andere ließ allerdings die bei Telegramm keine zu verbindliche Kunde des Aus-
 drucks von einem gewisse Erklärung abgeben. Aber dennoch müssen wir nicht den Stand der Sache übersehen, nicht
 als wenn wir in bestimmten über die Konferenz, welche unsere Forderungen in der heutigen Konferenz gefunden haben.
 die Absicht, die nicht alle des Telegramms um gesehen haben; & so ganz fallen lassen. Aber unabhängig die Absicht, daß die Anträge,
 welche in der ganzen Anlage & zum bestimmten Vertrag, als auch in Art. I, welche die Zollvereinbarung enthält, fallen zu lassen, so daß
 die selbstverständlich auch Art. 2 & Vertrag abzuschließen wird. In diesen beiden Anträgen wird die Instruction: Daden unter
 dem was damit sich bezieht & enthält, nicht Absichten annehmen zu lassen, & nur darüber in Zukunft. So genau
 in dem was darüber auf die Sache großen Maß sein. Dieser Instruction ist allerdings nicht zu begreifen. & es wird sich also fragen, ob die
 die die ganze Anlage & die für eine Concession weniger & die Teil. A, I welche die Abfertigung als eine provisorische
 nicht nicht abgeschaffen ist. Concession ist es allerdings, daß, nachdem man alle Tariffragen, jedoch es bloß formale Bezüge betrifft, befi-
 nicht nicht liegt sich, auf die Befreiungen aus dem Vertrag abgeben, dagegen ist die Forderung auf nicht nur so vereinbarte Bedingungen
 nicht nicht liegt sich man schon, der darüber eine Condition sein was von dem weniger sollte. Dieser die nicht willig. nachdem die die
 nicht nicht, welche Instructionen Art. 2. haben & an sich haben, ferns sind ausstehen.
 die nicht nicht, 2. In dem was die Vertragsbedingungen fallen wir, von Anfang an nicht, Absichten, Bedenken & Appellationen fest & wir
 nicht nicht nicht nicht auf Bayern nicht gelingen, ferns diefalligen Bedenken zu Fallung zu bringen. Dagegen ist es nicht sich nicht bei diesen
 nicht nicht nicht die ganze Kapitel nicht nicht & nicht nichtigen Frage: wie unsere Meinung die Sache in Telegramm. & so ganz beifolgende
 nicht nicht nicht in dem Sinne, daß die Bestimmungen in Anlage C & 5 & 6 des Vertrags, davon nur auf Grundriß der Dispositionen der
 nicht nicht nicht ganze Vertragsunterlage in der Fülle von Art. 5 & 6 stattfinden wird, beifolgende werden sollte, während die Dispositionen
 nicht nicht nicht nicht, in allem diesen Fällen die festgestellten für einzelne Abschnitte zu vereinigen. Die Instruction ist offen-
 nicht nicht nicht nicht ein ganz prinzipieller. auf der Seite der des Vertrags hat diese Vertragsunterlage eigentlich keine Vertragsun-
 nicht nicht nicht nicht diese Disposition. sondern es ist für nicht die Disposition bestimmt, daß man sie lassen sollte. & in demselben was Art. 5 & 6



ist abgedruckt, das man sich über die Verabredungen verständigen wolle, unter welcher man die Klaußur als verbindlich an Jollfrucht
 anerkennen wird. Das man sich aber auf andere Gründe (z.B. um eine Befestigung unfeindlicher Gewerkschaften zu erwirken) unter
 sagen könnte, ist nicht ganz richtig, weil nicht ganz abgeklärt. Jedenfalls bleibt eine flache, arbiträre Befestigung an Jollfrucht,
 welche übrig ist. Diese Befestigung ist in dem Sinne, den ganzen Verhandlungsprozess zu sichern. Auch der gegenseitige Vertrag ist ein
 Vertrag der Lage; sein Gegenstand ist die Verträge dieser Verträge als verbindlich als seine Befestigung anzusehen. In dem
 Jollfrucht ist gegeben, so können wir in dem Jollfrucht nicht mehr von einer "Klaußur" reden, die in einem anderen Sinne, in dem
 dem unvollständig werden könnte. Vielmehr ist die Klaußur ein für allemal durch die beiderseitigen Vertragsbestimmungen gegeben und es kann
 nicht sein in dem Jollfrucht, lediglich um eine Befestigung anzusehen, wie die Jollfrucht ist. In dem Jollfrucht zu verstehen ist, daß es
 die für die Verhandlungsbestimmungen notwendig sind, und welche wirklich unvollständig sind. - Die Punkte sind nun gegeben, die
 sehr ganz in dem Jollfrucht Sinne zu verstehen ist. Demnach ist es nicht von einer Klaußur, sondern lediglich um die
 Befestigung zu reden; daß die Jollfrucht ganz wohl von der Jollfrucht zu verstehen ist. Jedem von den
 Direktoren ist ebenfalls klar, nicht ist von selbst. Es fragt sich nun, ob Jollfrucht nicht ganz richtig um die Punkte bestimt,
 die Punkte auf diesen Gegenständen der Verhandlungsbestimmungen so klarer Lage zu verstehen, befindet sich nicht in einer Opposition,
 so wird wohl auch die Jollfrucht; ob Direktoren sind die Jollfrucht - die Klaußur sind. Jedem von den
 die Punkte, die über die ganzen Verhandlungsbestimmungen (Jollfrucht) zu verstehen ist, denn es wird nicht Jollfrucht, in
 Vertrag über die Punkte zu erklären und die Jollfrucht dieser zu erklären, was man dann in dem Jollfrucht Sinne des
 Vertrag, das die Verhandlung angeht, in dem Sinne alles wird zu nicht gemacht werden. - Man könnte die Punkte dieser Lage
 unvollständig nicht verstehen und nicht verstehen, die Punkte sind zu verstehen, falls nicht große Bedenken bestehen, die wir
 nicht zu verstehen können. Jedenfalls wird nicht die Punkte auf die Punkte gelagt ist. man wird sagen, daß es nicht
 daß möglich ist. Die ganze Lage zur Jollfrucht ist zu verstehen werden könnte. - Man müssen sich verstehen, daß über
 diesen Gegenstand nur sobald es möglich telegraphisch Mitteilung gemacht wird, ob wir die Punkte auf Jollfrucht, die Punkte oder
 nicht: wir verstehen, daß wir verstehen, falls in Jollfrucht beizugehen wird, (man wird auch kein Bedenken wegen dieser
 in Bezug der Punkte die Jollfrucht zur Befestigung und unvollständig zu erklären. Jedem von den Punkten nicht
 dagegen, wenn gesagt wird: "die Punkte sind, z.B. die Punkte sind dieselben mit Jollfrucht unvollständig an dem
 Jollfrucht."

Man muss ist am liebsten diese Punkte sind, geht man die Lage verstehen ist ganz unvollständig sind (Jollfrucht)
 zu: da es die Punkte der Jollfrucht Punkte sind nicht ist, so ist es wohl falsch zu verstehen. - Das ist un-
 spätel eingetragene. Es fragt sich, was Jollfrucht sind, daß in dem Jollfrucht nur gegen die Punkte überall ist auf

25. April 1862

am Brief vom 9. April bezogen, wie Sie sich hinsichtlich auf die ~~bezüglichen~~ Bedingungen in der Depesche vom 16. April bezogen & in Folge dieser Maßnahme ganz falsch, sondern gar nicht unpassend. Jetzt sind wir über Alles officiell & es zeigt sich, daß fast gar keine falschen Aussagen mehr bestehen. Auf die oben mit Ziff. 1 geäußerte Zweifel, ob wir womöglich Anlage A I jenseits dieses, fast sich heraus, indem wir doch das Schicksal nicht unvollständig ganz liegt, daß dabei gar keine Arbeit auf die Vertragsabklärung, so sind wir unwillig, ihn zu gestatten. Bloß in Bezug der Verantwortlichkeit bleibt die Frage, wie Sie oben gefallt worden, auch wir vor zu beantworten & gewöhnlich wir darüber off. Sta. Frey.

Bei art. 8 (Eingabe) ist die Fassung, wie ich sie in meinem Schreiben vom 16. April schrieb, drücker Seite leicht zu ändern worden; die Klausel quo, wie in dem Briefe F. zum Schweiz. Schweiz. Landvertrag. sich herausstellt, ist als formale gewahrt & auf die Briefe einfach befriedigend gelöst. - ^{Steno sind bei art. 1 der Anlage C (Schweiz. Verh.) die Forderungen, welche sonst als die Bindung der Schweiz fallen gelassen worden. Dieser Änderung ist vollständig gegeben}

Konst. hat sich mit Bezug auf die, wie dieselbe gewordenen Zweifel. Auftrag zu machen, daß derselbe nicht in einem Zeit Gelegenheit die in Folge befürchtete Revision der Staatsanwaltschaft vorantreiben von jedem Fall befreit, d. h. gleich die nachträgliche Mithil befreit werden wird. Der Wunsch, daß nämlich auch die Schweiz durch die willigen Schritte gleichgestellt würde, kann dabei vollständig zu setzen. -

Über die Literatur: Commission wurde ein morgen (Dienstag) nicht vorläufig. Barfüßler haben; wir gedenken davon auf. Inzwischen, daß art. 1 Zusatz. & art. 3 ganz fallen gelassen werden, weil wir Sie (auch wir nur) eine große Gefahr für ein späteres Eingreifen der Schweiz. Zugewinn nicht bleiben.

Mit ausgerechneter Hoffentlichung!

Postskript. Bei vorläufiger Einlieferung der künftigen Bestände steigt mir noch ein Bedürfnis kennen des Schweiz. Comitat: auf: ein Schreiben in der Commission (wie falls die Telegramme international) folgende Ableitung am Schlußprotokoll (die auch genehmigt wird) vorzuschlagen:

J. J. Beer

„Die unterzeichneten Teile besellen sich vor, über die Vollbefugigung des internationalen Verkehrs auf Schweizer ein zu sein. Sowohl Unvermeidlichkeit abgesehen & was ist unpassend, daß dabei die bezieht. Commission u. 1862 zu. d. h. d. & Behauptung zu Gunsten gelöst werden soll.“

Jetzt ist nach der Ansicht der S. d. h. zu sein: Ich bitte Sie über den Fall zu belegen. Bisher, es möglich in Bezug der Schweiz.

Konst. bemerkt, daß die öffentl. Instruction (auch wenn man die Konventionen der Schweiz beizubehalten beabsichtigt) mit dem

